

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 63/012/2007**

**öffentlich**

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Herr Marcel Wintgen	Datum: 11.10.2007 Az.: 63-32
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung	05.11.2007	Vorberatung
Kreisausschuss	03.12.2007	Vorberatung
Kreistag	17.12.2007	Beschluss

### Kulturlandschaftsprogramm - Änderung der Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz

- Finanzielle Auswirkung     ja     nein     noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung     ja     nein     noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung     ja     nein     noch nicht zu übersehen

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte Rahmenrichtlinie wird beschlossen.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Herr Marcel Wintgen	Datum: 11.10.2007 Az.: 63-32
--	---------------------------------

## Kulturlandschaftsprogramm - Änderung der Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 18.12.2000 die Richtlinien für das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Mettmann beschlossen. Im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms werden Pflegeverträge mit Landwirten abgeschlossen, die der Erhaltung oder Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten und bedrohten Tier- und Pflanzenarten dienen sollen.

Bei den Landwirten im Kreis Mettmann besteht an dieser Art des Vertragsnaturschutzes seit 2001 großes Interesse.

Die derzeit beim Kreis Mettmann laufenden Verträge/Bewilligungen umfassen ein Fördervolumen von 65.188 € auf einer Fläche von 171,8 ha. Der Eigenanteil des Kreises beträgt derzeit ca. 5.000 €.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz mit Datum vom 27.06.2007 vorläufig geändert. Mit Erlass vom 27.06.2007 wurden die Bewilligungsbehörden und somit auch der Kreis Mettmann als hiesige Bewilligungsbehörde aufgefordert, die Umstellung des Kreiskulturlandschaftsprogramms auf die vg. Rahmenrichtlinien vorzunehmen, da diese Bestandteil der neuen Bewilligungen sind.

Die Änderungen in den Rahmenrichtlinien betreffen die Förderbereiche, die Höhe der Zuwendungen, die Sanktionen sowie redaktionelle Modifikationen. Die **Anlage 1** gibt einen synoptischen Überblick über die Veränderungen.

Die Änderungen in den Rahmenrichtlinien sind in der beigefügten **Anlage 2** kursiv dargestellt, die Texte der alten Rahmenrichtlinie kursiv und in Klammern.

Ein Kreistagsbeschluss ist erforderlich, um die Rechtmäßigkeit der Verträge zu gewährleisten.

### Anlagen